



Beitragsordnung der Rheuma-Liga Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung ist der § 9 der Satzung in der Fassung vom 18.10.20218

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. (DRL LV Sa.-Anh.) besteht aus der Gesamtheit ihrer Mitglieder, die mit ihren Beiträgen einen wesentlichen Anteil an der Finanzierung des Verbandes haben. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten im vollen Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann die DRL LV Sachsen-Anhalt ihre satzungsgemäßen Aufgaben im Sinne der Rheumakranken in Sachsen-Anhalt erfüllen.

§ 3 Beschlussfassung / Bekanntgabe

Der Vorstand hat am 04.12.2024 diese Beitragsordnung beschlossen. Diese tritt zum 01.01.2025 in Kraft und wird den Mitgliedern in geeigneter Weise und mit vertretbarem Aufwand bekannt gegeben (z.B. Rundbrief Argen/SHG, Internetseite, mobil-Beilage).

Dem in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag hat zuvor gemäß § 9 die Delegiertenversammlung am 12.10.2024 zugestimmt.

§ 4 Beiträge und Verfahren

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge gilt, so lange die Delegiertenversammlung keinen neuen Beschluss darüber fasst.
Beitrag ordentliches Mitglied: 48,00 €
Beitrag ermäßigtes Mitglied: 24,00 € (12,00 €)
2. Nach § 9 Abs (2) der Satzung legen ´Fördernde Mitglieder´ die Höhe ihres Beitrags selbst fest. Der Landesvorstand hat am 4.12.2024 beschlossen, dass der Mindestbeitrag weiterhin 50,00 € beträgt.
3. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
4. Bei der Mitgliedschaft mehrerer Familienangehöriger, die in einem Haushalt leben, bezahlt ein Mitglied den vollen Jahresbeitrag und jedes weitere Mitglied einen ermäßigten Beitrag - Familienmitgliedschaft genannt.
5. Eine Beitragsermäßigung besteht auch bei bestätigter Mitgliedschaft (Nachweis erforderlich) in folgenden Vereinigungen (Doppelmitgliedschaft genannt): Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V., Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e.V., Sklerodermie Selbsthilfe e.V. und Dt. Psoriasis-Bund e.V..
6. Beitragsermäßigungen aus sozialen Umständen gibt es nach Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides des jeweiligen Leistungsträgers: Bürgergeld, Sozialgeld (nach SGB II), Grundsicherung (gemäß SGB XII), für Schüler und Auszubildende sowie für Studenten (BAföG).
7. Aktuelle Leistungsbescheide bzw. Nachweise, die zu einem der in 5. und 6. genannten Punkte führen, sind unaufgefordert bis spätestens 15.02. eines jeden Jahres und in geeigneter Weise (Fax, E-Mail, Post) bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Erfolgt dies nicht, wird für das laufende Beitragsjahr der normale Mitgliedsbeitrag fällig.

8. Erfolgt der Eintritt nach dem 30.06. eines Jahres, so ist nur ein ermäßigter Beitrag für dieses Jahr zu zahlen. Handelt es sich aus Gründen nach § 4 Abs (4-6), so halbiert sich der ermäßigte Mitgliedsbeitrag.
9. Eine weitere Reduzierung des halbierten ermäßigten Mitgliedsbeitrags gibt es nicht.
10. Der Jahresmitgliedsbeitrag kann in zwei gleichen Raten per gültigem SEPA Lastschriftmandat vom Konto eingezogen werden, jeweils zum 1. Bankarbeitstag im März und September.
11. Nach § 4 Abs (5) der Satzung ist bei minderjährigen Kindern ein Elternteil Mitglied.

§ 5 Fälligkeit und Form der Beitragszahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, es gibt keine Monats- oder Quartalsbeträge.
2. Es gilt das Kalenderjahr 01.01.-31.12.. Neue Mitglieder werden mit Abgabe des Mitgliedantrags beitragspflichtig, der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Mitgliedschaftsbeginn fällig. Danach jeweils zum ersten Bankarbeitstag im März eines jeden Jahres per SEPA Lastschrift.
3. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis spätestens 30.09. eines laufenden Jahres schriftlich erfolgen (Eingang bei der Landesgeschäftsstelle). Kündigungen, die bis zum 30.09. eingehen, werden zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam, der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in voller Höhe fällig und zahlbar, sollte die Kündigung vor dem 30.09. eines Beitragsjahres erfolgen.
5. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. bei Tod erfolgt nicht.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren bzw. als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Die SEPA-Lastschriftmandatserteilung erfolgt in der Regel auf dem Mitgliedsantrag. Das Mitglied ist zur Mitwirkung bei der Vervollständigung der entsprechenden Bankunterlagen verpflichtet.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung und Kontaktdaten dem Landesverband rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, kann dem Verein daraus kein Nachteil entstehen. Gebühren von Banken und Kreditinstituten trägt bei entsprechenden Verschulden das Mitglied.
8. Konnte trotz erteilter Einzugsermächtigung ein Beitrag nicht abgebucht werden, zieht das jeweilige Kreditinstitut eine Gebühr vom Landesverband ein. In diesem Fall erhält das betreffende Mitglied eine Benachrichtigung und ist verpflichtet, diese Gebühr dem Landesverband in vollem Umfang zu ersetzen.
9. Bei Beitragsrückständen wird nach einer erfolgten Zahlungserinnerung eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt je Mahnung 3,00 €. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach der zweiten Mahnung leitet die Dt. Rheuma-Liga LV Sa.-Anhalt e.V. ein Ausschlussverfahren ein, d.h. von der Mitgliederliste zu streichen.
10. Bei Beitragsrückständen besteht kein Anspruch auf Vereinsleistungen als Mitglied.